

NEWSLETTER 1|2023

Geschätzte Leserinnen,
Geschätzte Leser,

Es freut uns, Ihnen nachfolgend unseren Newsletter mit folgenden ausgewählten Neuerungen und Themen zu überreichen:

Zwischendividenden in der Schweiz und in Liechtenstein (CH / LI)	1
Neue Pflichten des Verwaltungsrates bei notleidenden Unternehmen (CH)	1
Ertragsbesteuerung von Beteiligungserträgen (LI)	2
Erhöhung MWST-Satz per 1. Januar 2024 (CH / FL)	3
Anhebung Umsatzgrenze Mehrwertsteuerpflicht für Sport- und Kulturvereine (CH / LI)	4
Änderungen bei der Verrechnungssteuer (CH)	4
Erhöhung Abzug für Kinderdrittbetreuung (CH)	4
Änderungen bei der AHV (CH)	4
Rentenerhöhung AHV und IV (LI)	4
Wichtige Kennzahlen und Fremdwährungskurse Schweiz 2022/2023	5
Wichtige Kennzahlen und Fremdwährungskurse Liechtenstein 2022/2023	6

Der Newsletter ist eine sporadische erscheinende Publikation. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundenbetreuer jederzeit gerne zur Verfügung.

Der Inhalt dient lediglich der allgemeinen Information und kann eine individuelle Einschätzung nicht ersetzen.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.

Zwischendividenden in der Schweiz und in Liechtenstein (CH / LI)



Schweiz

Die Entrichtung von *Zwischendividenden* aus dem *Gewinn des laufenden Geschäftsjahres* (Interimsdividenden) ist mit dem neuen Aktienrecht ab dem 1. Januar 2023 zulässig. Bis anhin waren ausnahmslos ausserordentliche Dividenden aus vorhandenen freien Reserven von Vorjahren unter dem Jahr möglich.

Die *neuen Bestimmungen* über Zwischendividenden gelten sowohl für die Aktiengesellschaft als auch für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das revidierte Aktienrecht erlaubt der Generalversammlung die Ausschüttung von Zwischendividenden unter folgenden *Bedingungen*:

- Für das Ausrichten einer Zwischendividende ist die Erstellung eines Zwischenabschlusses zwingend notwendig. Der Zwischenabschluss ist nach den Vorschriften zur Jahresrechnung zu erstellen.
- Die Zuweisung an die Reserven muss gemäss den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen, wobei neuerdings auf die zweite Zuweisung (früher in Verbindung mit einer „Superdividende“) verzichtet werden kann.
- Der Zwischenabschluss ist von einer Revisionsstelle prüfen zu lassen. Die Prüfungstiefe (eingeschränkt oder ordentlich) richtet sich an die für die jeweilige Gesellschaft geltende Revisionsart.

Auf die *Prüfung des Zwischenabschlusses* kann verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre oder Gesellschafter zustimmen und die Forderungen der Gläubiger durch die Ausschüttung nicht gefährdet sind. Gesellschaften mit einem freiwilligen Verzicht auf eine Revisionsstelle (Opting Out) brauchen den Zwischenabschluss nicht prüfen zu lassen.

Aus dem revidierten Gesetzestext ist weiter zu entnehmen, dass wohl auf die Prüfung des Zwischenabschlusses verzichtet werden kann, jedoch der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung zum gegenwärtigen Zeitpunkt trotzdem einer Prüfung unterliegt.

Die Fachexperten sind sich hierbei noch unschlüssig. Unsere Berufsverbände sowie auch die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) gehen allerdings von einem Wegfall der Prüfung des Antrages über die Verwendung des Bilanzgewinnes aus, wenn auf die Prüfung des Zwischenabschlusses verzichtet wird. Aus unserer Sicht ist dies naheliegend.

Die Ausschüttung von *ausserordentlichen Dividenden* ist weiterhin möglich. Im Gegensatz zur Zwischendividende ist die Erstellung eines Zwischenabschlusses nicht zwingend. Im Bezug auf die Prüfung des Gewinnverwendungsantrages kann gemäss unserer Einschätzung auf einen Wegfall der Prüfung tendiert werden, da eine Gleichstellung zu den Bestimmungen der Zwischendividende bestehen sollte.

Liechtenstein

Die *Ausschüttung von Zwischendividenden* (Interimsdividenden, Zwischenausschüttungen und Abschlagszahlungen aus dem laufenden Gewinn) während des Geschäftsjahres sind bereits seit dem Inkrafttreten des neuen Rechnungslegungsrechtes im Jahr 2002 zulässig.

Verbandspersonen, welche zur ordnungsmässigen Rechnungslegung verpflichtet sind, dürfen Zwischendividenden nur aufgrund eines Zwischenabschlusses, bestehend aus Zwischenbilanz und Zwischenerfolgsrechnung ausschütten.

Der Gesetzgeber hält fest, dass Zwischendividenden nur ausgeschüttet werden dürfen, wenn dadurch das Grundkapital und allfällige gesetzliche Reserven nicht angetastet werden.

Es besteht keine Prüfpflicht.

Neue Pflichten des Verwaltungsrates bei notleidenden Unternehmen

(CH)



Die *Überwachung der Liquidität* sowie des Vermögens der Gesellschaft gehören zu den nicht delegierbaren Aufgaben des Verwaltungsrates. Diese Pflichten wurden im neuen Aktienrecht mit dem Themenbereich Zahlungsfähigkeit ergänzt.

Ab dem 1. Januar 2023 muss der Verwaltungsrat die *Zahlungsfähigkeit* der Gesellschaft *ständig überwachen* (Art. 725n OR). Eine Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner dauerhaft nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Zahlungsunfähigkeit im Sinne von Art. 725n OR liegt vor, wenn die Gesellschaft ihre fälligen Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllen kann und somit weder über die Mittel verfügt, fällige Verbindlichkeiten zu erfüllen, noch über die Möglichkeit, sich diese Mittel nötigenfalls zu beschaffen. Ein kurzfristiger Liquiditätsengpass stellt keine Zahlungsunfähigkeit dar.

Wenn die Gesellschaft droht, zahlungsunfähig zu werden, besteht seitens des Verwaltungsrates *Handlungsbedarf*. Er hat Massnahmen zur

Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zu treffen. Er trifft, soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft oder beantragt der Generalversammlung solche, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen. Nötigenfalls reicht er ein Gesuch um (provisorische) Nachlassstundung ein. Der Verwaltungsrat handelt mit der gebotenen Eile.

Im Falle eines *Kapitalverlustes*, das bedeutet die Hälfte der Summe aus Aktienkapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbare gesetzliche Kapitalreserven und gesetzliche Gewinnreserven ist nicht mehr gedeckt, hat der Verwaltungsrat wie bis anhin geeignete Massnahmen zu dessen Beseitigung zu treffen. Neu ist jedoch, dass nur noch eine Generalversammlung einberufen werden muss, sofern die Kompetenz zum Beschluss der durch den Verwaltungsrat gewählten Massnahmen bei der Generalversammlung liegt (wie bspw. bei einer Kapitalerhöhung).

Hat die Gesellschaft *keine Revisionsstelle*, so muss die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung überdies einer eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor unterzogen werden. Der Verwaltungsrat ernennt den zugelassenen Revisor. Diese Revisionspflicht entfällt, wenn der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht.

Im Falle einer *begründeten Besorgnis einer Überschuldung*, das heisst wenn die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, erstellt der Verwaltungsrat unverzüglich je einen Zwischenabschluss zu Fortführungswerten und zu Veräusserungswerten. Auf den Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten kann verzichtet werden, wenn die Annahme der Fortführung gegeben ist und der Zwischenabschluss zu Fortführungswerten keine Überschuldung aufweist. Ist die Annahme der Fortführung nicht gegeben, so genügt ein Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten. Der Verwaltungsrat lässt die Zwischenabschlüsse durch die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, durch einen zugelassenen Revisor prüfen; er ernennt dazu den zugelassenen Revisor.

Der vom Verwaltungsrat ernannte Prüfer hat im Falle eines *Opting-Out* (Verzicht auf eine Revisionsstelle) keine Organstellung. Dessen Berichterstattung erfolgt an den Verwaltungsrat und nicht an die Generalversammlung. Folgerichtig hat der beauftragte Prüfer auch keine weiteren Handlungs- oder Prüfpflichten (Einberufung Generalversammlung, subsidiäre Anzeigepflicht im Fall der Überschuldung).

Sollte die Gesellschaft *gemäss* beiden *Zwischenabschlüssen überschuldet* sein, so ist der Verwaltungsrat verpflichtet, das Gericht zu benachrichtigen (die Bilanz zu deponieren) und entweder den Konkurs oder die Gewährung einer Nachlassstundung zu beantragen. Die Möglichkeit eines Konkursaufschubs besteht unter dem neuen Aktienrecht nicht mehr. Die Benachrichtigung des Gerichts kann unterbleiben, wenn:

- Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Überschuldung im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden.
- Oder solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse, behoben werden kann und dass die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.

Wichtigstes Gebot ist, dass im Falle einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, eines Kapitalverlustes oder einer Überschuldung der Verwaltungsrat, die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor mit der *gebotenen Eile* handeln, also so schnell wie möglich.

Steuerrecht

Ertragsbesteuerung von Beteiligungserträgen ^(LI)



Bei *Dividenden und Kapitalgewinnen aus Beteiligungen* an juristischen Personen handelt es sich grundsätzlich um *steuerfreie Erträge* für Verbandspersonen, die der ordentlichen liechtensteinischen Ertragssteuer unterliegen. Die Ertragssteuerbefreiung gilt sowohl für Erträge aus qualifizierten Beteiligungen als auch für solche aus Portfoliobeteiligungen. Allerdings wurden seit in Kraft treten des „neuen“ liechtensteinischen Steuergesetzes 2011 diverse Antimissbrauchsbestimmungen ins Gesetz aufgenommen:

Korrespondenzprinzip

Nach dem Korrespondenzprinzip sind Dividenden nicht als steuerfreie Erträge zu qualifizieren, sondern werden als ordentlich steuerbarer Ertrag qualifiziert, wenn die Ausschüttung bei der auszahlenden Gesellschaft als steuerlich abzugsfähiger Aufwand geltend gemacht werden kann. Die Gesetzesbestimmung ist anwendbar bei einer Beteiligungsquote von mindestens 25%. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, unterliegen die entsprechenden Dividenden der ordentlichen Ertragssteuer in Höhe von 12.5%.

„Switch-Over-Bestimmung“

Als weitere Anti-Missbrauchsbestimmung wurde im Steuerjahr 2019 die sogenannte „Switch-Over-Bestimmung“ gesetzlich verankert, wobei eine dreijährige Übergangsfrist bis 31.12.2021 zur Anwendung kam für bestehende Strukturen. Ab dem Steuerjahr 2022 gilt die Bestimmung folglich für alle Strukturen.

Dieser Bestimmung unterliegen nur für *Beteiligungen an ausländischen juristischen Personen*. Für in Liechtenstein domizilierte Beteiligungen kommt die Bestimmung demzufolge nicht zur Anwendung. Juristische Personen mit statutarischem Sitz im Ausland, die aber aufgrund ihres Ortes der Verwaltung der liechtensteinischen Ertragssteuer unterliegen, gelten als inländische Beteiligungen für Zwecke der Switch-Over-Bestimmung. Zudem sind Beteiligungen mit einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nicht betroffen, sondern nur solche, die mehrheitlich passive Einkünfte generieren.

Als *passive Einkünfte* gelten Zinsen oder sonstige Einkünfte aus Finanzvermögen, Lizenzgebühren oder sonstige Einkünfte aus geistigem Eigentum sowie Einkünfte aus Finanzierungsleasing, aber auch Gewinnanteile und Kapitalgewinne aufgrund von Beteiligungen an ausländischen juristischen Personen, welche die Voraussetzungen als niedrigbesteuerter Gesellschaften erfüllen.

Sofern eine Beteiligung die genannten Voraussetzungen erfüllt, ist in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob auf *Ebene der Beteiligung* eine *Niedrigbesteuerung* vorliegt. Es sind grundsätzlich sowohl direkte Steuerbelastungen als auch indirekte steuerliche Vorbelastungen – bspw. nicht rückforderbare ausländische Quellensteuern – zu berücksichtigen, wobei folgende Regelungen basierend auf der Beteiligungsquote anwendbar sind:

- Im Falle einer Beteiligungsquote von weniger als 25% gilt eine Niedrigbesteuerung als gegeben, wenn der Nominalsteuersatz im Ausland weniger als die Hälfte des inländischen Steuersatzes beträgt. Derzeit somit im Falle von weniger als 6.25%.
- Bei einer Beteiligungsquote von mindestens 25% hat ein Vergleich der effektiven Steuerbelastung im vergleichbaren Inlandsfall zu erfolgen. Eine Niedrigbesteuerung ist gegeben, wenn die Vergleichsrechnung eine effektive Steuerbelastung von weniger als 50% des Inlandsfalles ergibt.

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und eine niedrigbesteuerte Beteiligung vorliegt, erfolgt eine Umqualifizierung des steuerfreien Ertrages

aus der entsprechenden Beteiligung. Dividenden und Kapitalgewinne werden zum steuerpflichtigen Reinertrag gezählt und unterliegen der ordentlichen Ertragssteuer von 12.5%.

Sofern *steuerfreie Erträge geltend gemacht* werden, hat der Steuerpflichtige die *Nachweispflicht*. Entsprechende Nachweise sind mit der Steuererklärung einzureichen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Ort der tatsächlichen Verwaltung von ausländischen Tochtergesellschaften vermehrt hinterfragt und der liechtensteinischen Steuerverwaltung nachzuweisen ist.

Erhöhung MWST-Satz per 1. Januar 2024 (CH / LI)



Bei der Abstimmung vom 25. September 2022 wurden die Änderung des AHV-Gesetzes sowie auch der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV mittels einer *Erhöhung* der MWST angenommen. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 9. Dezember 2022 das Datum für das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2024 festgelegt. Der Normalsatz wird von aktuell 7.7% auf 8.1% erhöht. Der reduzierte Satz von aktuell 2.5% und der Beherbergungssatz von 3.7% werden jeweils um 0.1% auf 2.6% respektive auf 3.8% erhöht.

Massgebend für den *anzuwendenden Steuersatz* sind weder das *Datum* der Rechnungsstellung noch der *Zahlung*, sondern der *Zeitpunkt* der *Leistungserbringung*. Bei periodischen Leistungen (z. B. Abonnement) ist der Zeitraum der Leistungserbringung entscheidend. Bis zum 31. Dezember 2023 erbrachte Leistungen unterliegen den bisherigen, ab dem 1. Januar 2024 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen. Werden Leistungen, die auf Grund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, sind das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt auszuweisen. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den neuen Steuersätzen abzurechnen.

Aufgrund der MWST-Vereinbarung mit der Schweiz werden auch in *Liechtenstein* die MWST-Sätze *parallel* zur Schweiz *erhöht*.

Anhebung Umsatzgrenze Mehrwertsteuerpflicht für Sport- und Kulturvereine (CH / LI)



Aufgrund der parlamentarischen Initiative Feller wurde in der Schweiz per 1. Januar 2023 die jährliche *Umsatzgrenze* für die *Befreiung* von der *Mehrwertsteuerpflicht* für nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine und gemeinnützige Organisationen von CHF 150'000 auf CHF 250'000 angehoben.

Aufgrund der MWST-Vereinbarung mit der Schweiz wurde auch in Liechtenstein die Umsatzgrenze parallel zur Schweiz erhöht.

Änderungen bei der Verrechnungssteuer (CH)



Das *Meldeverfahren* im Konzern ersetzt die Ablieferung und nachträgliche Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Per 1. Januar 2023 traten Änderungen beim Meldeverfahren in Kraft, die eine Reduktion der erforderlichen Beteiligungsquote von 20% auf 10% vorsehen. Neu ab 1. Januar 2023 wird der Geltungsbereich des Meldeverfahrens erweitert, sodass es für alle juristischen Personen, die eine Beteiligung von 10% halten, anwendbar ist. Dies ermöglicht neu bspw. Stiftungen das Meldeverfahren anzuwenden. Ebenso ist bei schweizerischen Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften das Meldeverfahren ab 1. Januar 2023 nicht mehr beschränkt auf Kapitalgesellschaften, sondern kann von allen Gesellschaften im Sinne des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens in Anspruch genommen werden. Zudem ist die im internationalen Verhältnis erforderliche Bewilligung zur Anwendung des Meldeverfahrens neu fünf Jahre und nicht mehr drei Jahre gültig.

Erhöhung Abzug für Kinderdrittbetreuung (CH)



Bei der direkten Bundessteuer können ab dem 1. Januar 2023 nachgewiesene Kosten für die Drittbetreuung von Kindern im Umfang von maximal CHF 25'000 pro Kind und Jahr abgezogen werden. Bis inkl. Steuerjahr 2022 liegt der maximale Abzug bei CHF 10'100 pro Kind und Jahr. Die Voraussetzungen für die Geltendmachung bleiben unverändert.

Sozialversicherungsrecht

Änderungen bei der AHV (CH)



Das Referenzalter für Frauen wird von 64 auf 65 Jahre erhöht. Ab 2024 wird das Alter schrittweise um jeweils 3 Monate pro Jahr erhöht. Bei Inkrafttreten der AHV 21 im Jahr 2024 wird für Frauen und Männer somit ab 2028 ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren gelten:

Jahr	Referenzalter der Frauen	Frauen mit Jahrgang
2024	64 Jahre (keine Erhöhung)	1960
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964

Das einheitliche Referenzalter von 65 Jahren gilt ebenfalls für die berufliche Vorsorge.

Rentenerhöhung AHV und IV (LI)



Die liechtensteinischen AHV- und IV-Renten wurden auf den Januar 2023 erhöht. Der Eckwert der Mindestrente steigt von CHF 1'160 auf CHF 1'190 (+ 2.6%). Es wird neu vom sogenannten Preisindex auf den Mischindex (Mittelwert von der Preisentwicklung des schweizerischen Landesindex für Konsumentenpreise und des schweizerischen Nominallohnindex) gewechselt.

Rente	bisher monatlich x13	ab 1.2023 monatlich x13
Mindestrente	CHF 1'160	CHF 1'190
Höchstrente	CHF 2'320	CHF 2'380

Wichtige Kennzahlen und Fremdwährungskurse Schweiz 2022/2023

	2022	2023
Sozialversicherungsbeiträge auf Löhne Arbeitnehmenden		
AHV (Alters- und Hinterlassenen-Versicherung)	8.70%	8.70%
IV (Invaliden-Versicherung)	1.40%	1.40%
EO (Erwerbsersatzordnung)	0.50%	0.50%
Total auf dem Bruttolohn	10.60%	10.60%
ALV (Arbeitslosenversicherung)		
bis CHF 148'200	2.20%	2.20%
ab CHF 148'201	1.00%	entfällt

Arbeitnehmende und Arbeitgebende tragen diese Beiträge je zur Hälfte. Die Beiträge sind vom Arbeitgebenden an die Ausgleichskasse zu entrichten.

Für erwerbstätige AHV-Rentnerinnen und -Rentner gilt ein Freibetrag von CHF 16'800.

Auf geringfügigen Entgelten (Nebenerwerb) beläuft sich die Freigrenze auf CHF 2'300.

Sozialversicherungsbeiträge Selbständigerwerbende		
Sinkende Beitragsskala		
Einkommensuntergrenze	9'600	9'800
Einkommensobergrenze	57'400	58'800
minimaler Beitragssatz	5.371%	5.371%
maximaler Beitragssatz (ab Einkommensobergrenze)	10.00%	10.00%

Unfallversicherung		
Maximal versicherter Lohn gemäss UVG	148'200	148'200

AHV (1. Säule)		
Minimale volle AHV-Jahresrente	14'340	14'700
Maximale volle AHV-Jahresrente	28'680	29'400
Maximale volle AHV-Ehepaarjahresrente	43'020	44'100

	2022	2023
Grenzbeträge gemäss BVG (2. Säule)		
Eintrittsschwelle (Mindestlohn)	21'510	22'050
Koordinationsabzug	25'095	25'725
Minimal (koordinierter) versicherter Lohn	3'585	3'675
Maximal (koordinierter) versicherter Lohn	60'945	62'475
Maximal anrechenbarer Jahreslohn (oberer Grenzbetrag)	86'040	88'200
Zulässiger versicherter Maximallohn	860'400	882'000
Vom Bundesrat beschlossener Mindestzinssatz für das Obligatorium	1.00%	1.00%

Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)		
Oberer Grenzbetrag bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	6'883	7'056
Oberer Grenzbetrag ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule 20% des Erwerbseinkommens, maximal	34'416	35'280

Mehrwertsteuersätze		
Normalsatz	7.7%	7.7%
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.7%	3.7%
Reduzierter Satz	2.5%	2.5%

Jahresendkurse ESTV		31.12.2021	31.12.2022
Europäische Währungsunion	1 EUR	1.036150	0.987450
USA	1 USD	0.911141	0.925228
Grossbritannien	1 GBP	1.234099	1.112933
China	100 CNY	14.296000	13.309300
Japan	100 Yen	0.791200	0.701200
Bitcoin	1 BTC	43'071.028	15'345.739
Ethereum	1 ETH	3'389.950	1'109.251

Wichtige Kennzahlen und Fremdwährungskurse Liechtenstein 2022/2023

2022 2023

Sozialversicherungsbeiträge auf Löhne Arbeitnehmenden		
AHV (Alters- und Hinterlassenen-Versicherung)	8.10%	8.10%
IV (Invaliden-Versicherung)	1.50%	1.50%
FAK (Arbeitgeber)	1.90%	1.90%
Verwaltungskosten (Arbeitgeber)	0.391%	0.391%
Total auf dem Bruttolohn	11.891%	11.891%

Arbeitnehmende tragen 4.70 % (AHV 3.95 % + IV 0.75 %)

Arbeitgeber tragen 7.191 % (AHV 4.15%+IV 0.75%+FAK 1.9%+VK 0.391%)

ALV (Arbeitslosenversicherung)		
bis CHF 126'000	1.00%	1.00%

Arbeitnehmende und Arbeitgebende tragen diese Beiträge der ALV je zur Hälfte.

Die Beiträge der AHV/IV/FAK und ALV sind vom Arbeitgebenden an die AHV zu entrichten.

Die Beitragspflicht endet am Ende des Kalendermonates, in dem das ordentliche Rentenalter erreicht wird.

Alle Entgelte sind AHV-pflichtig (kein Freibetrag).

Sozialversicherungsbeiträge Selbständigerwerbende		
AHV (Alters- und Hinterlassenen-Versicherung)	8.10%	8.10%
IV (Invaliden-Versicherung)	1.50%	1.50%
FAK (Arbeitgeber)	1.90%	1.90%
Verwaltungskosten (Arbeitgeber)	0.391%	0.391%
Total auf dem Bruttolohn	11.891%	11.891%

Selbständigerwerbende entrichten keine Beiträge an die ALV.

Unfallversicherung		
Maximal versicherter Lohn gemäss OUFL	148'200	148'200

AHV (1. Säule)		
Minimale volle AHV-Jahresrente *	13'920	14'280
Maximale volle AHV-Jahresrente *	27'840	28'560

* Weihnachtsgeld - wer im Dezember eines Jahres eine Rente der AHV bezieht, erhält als zusätzlichen Rententeil alljährlich eine Zahlung in der Höhe der im Dezember zustehenden Rente.

2022 2023

Grenzbeträge gemäss BVG (2. Säule)		
Eintrittsschwelle (Mindestlohn)	13'920	14'280
Maximal versicherter Lohn	83'520	85'680
Begrenzung massgebender Jahreslohn nach oben (mind. dreifacher Jahresbetrag der maximalen Altersrente der AHV, individuelle Regelung der Pensionskasse im Reglement)	250'560	257'040

Arbeitgeberbeitrag Krankenkasse		
Für Erwachsene	150.50	156.50
Für Jugendliche (17 – 20 Jahre)	75.25	78.25

Bei Teilzeitbeschäftigung anteilmässig

Mehrwertsteuersätze		
Normalsatz	7.7%	7.7%
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.7%	3.7%
Reduzierter Satz	2.5%	2.5%

Jahresendkurse Steuerverwaltung		31.12.2021	31.12.2022
Europäische Währungsunion	1 EUR	1.036150	0.987450
USA	1 USD	0.911141	0.925228
Grossbritannien	1 GBP	1.234099	1.112933
China	100 CNY	14.296000	13.309300
Japan	100 Yen	0.791200	0.701200
Bitcoin	1 BTC	43'071.028	15'345.739
Ethereum	1 ETH	3'389.950	1'109.251

Beträge alle in CHF